



CH-3003 Bern, PUE

An den Stadtrat
der Stadt Gossau
Bahnhofstrasse 25
3072 Gossau

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM 75/07

Kontakt: mea

Bern, 26. April 2007

Empfehlung des Preisüberwachers zu den Abwassergebühren der Stadt Gossau

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Per Telefon und E-Mail vom 17. April 2007 hat Herr Roters vom Tiefbauamt der Stadt Gossau die Preisüberwachung über die geplante Erhöhung der Abwassergebühren der Stadt Gossau informiert. Auf Grund unserer Analyse der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen Folgendes mitteilen.

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt Gossau verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG anwendbar und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren der Stadt Gossau über ein Empfehlungsrecht.

2. Materielles

Vorgesehene Erhöhung

Das Tiefbauamt stellt dem Stadtrat folgende Anträge:

- Die Abwassermengengebühr, die heute CHF 1.60 pro m³ Wasserbezug beträgt, ist wie folgt festzusetzen:
 - ab dem 1. April 2008 auf CHF 2.40 pro m³ Wasserbezug;
 - ab dem 1. April 2009 auf CHF 3.00 pro m³ Wasserbezug;
 - ab dem 1. April 2010 auf CHF 3.60 pro m³ Wasserbezug.
- Die Grundgebühr wird angepasst, damit das Verhältnis von 30 % zu den Gesamteinnahmen erhalten bleibt.

Die Gemeinde begründet die vorgesehene Erhöhung mit dem hohen Finanzierungsbedarf in den nächsten Jahren. Massgebend für die Gebühren ist jedoch nicht der Finanzierungsbedarf, sondern die der Periode anrechenbaren Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen). Auch in Zeiten mit einem überdurchschnittlichen Finanzbedarf dürfen die Gebühren nicht höher festgelegt werden.

Kostenanalyse

Die Preisüberwachung beurteilt die Kapitalkosten der Abwasserversorgungen auf Grund der theoretischen Abschreibung auf historischen Anschaffungswerten. Dieses Modell wird auch in den neuen Empfehlungsentwürfen des VSA/FES¹ und des SVGW verwendet.

Dieses Modell berücksichtigt auch die stillen Reserven. Indem die kalkulatorischen Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten ermittelt werden, werden gleich viel Reserven neu gebildet², wie stille Reserven aufgelöst werden. Die so ermittelten Gebühren sind nachhaltig und jede Generation trägt ihre Kosten.

Wenn die historischen Anschaffungswerte nicht bekannt sind, können diese auch über die Wiederbeschaffungswerte der Anlagen geschätzt werden. Wir rechnen im vorliegenden Fall vereinfachend auf einer Basis von 60 Prozent der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten und einer Abschreibungsdauer von 80 Jahren, wie wir dies auch bei Beurteilungen im Kanton Bern getan haben.

Der Wiederbeschaffungswert der Abwasseranlagen beträgt 197 Mio. Franken. 60 Prozent davon als Schätzung für den historischen Anschaffungswert ergibt 118 Mio. Franken. Bei einer Abschreibungsdauer von 80 Jahren ergibt sich daraus eine jährliche Abschreibung von 1.5 Mio. Franken.

Die Stadt Gossau hat in den letzten beiden Jahren etwa eine Million Franken auf dem Kanalnetz abgeschrieben und konnte 600'000 beziehungsweise 740'000 Franken in die Spezialfinanzierung einlegen. Die Summen aus Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung sind in beiden Jahren höher als der oben berechnete Vergleichswert. Aus Kostensicht sind die heutigen Abwassergebühren daher ausreichend und es gibt keinen Grund für eine Erhöhung.

Die heutigen Gebühren decken die vollen Kosten somit noch über mehrere Jahre.

Analyse der Finanzierung

Auch bei der Analyse der Finanzierung müssen selbstverständlich die stillen Reserven berücksichtigt werden. Ende 2006 wies die Bestandesrechnung Aktiven in der Höhe von knapp 8.8 Mio. Franken aus. Geht man von einer in etwa durchschnittlichen Altersstruktur aus, beträgt der durchschnittliche Restwert der Anlagen bei einem Anschaffungswert von 118 Mio. Franken gerade die Hälfte davon, nämlich 59 Mio. Franken. Die Stadt Gossau verfügt also zur Zeit über etwa 50 Mio. Franken stille Reserven. Bei einem Fremdkapitalanteil von 8 Mio. Franken ist die Abwasserentsorgung von Gossau zu etwa 86 Prozent mit Eigenmitteln finanziert und nur zu 14 Prozent mit Fremdkapital.

¹ Finanzielles Führungssystem für den Abwasserbereich – Grundlage für nachhaltige Gebühren

² Ob die neuen Reserven als offene oder stille Reserven geäuft werden, hängt im wesentlichen von den lokalen Abschreibungsvorschriften ab. Die Preisüberwachung empfiehlt offene Reserven zu bilden und die neuen Anlagen voll zu aktivieren und über die geplante Lebensdauer abzuschreiben.

Werden tatsächlich 73 Mio. Franken investiert in den nächsten 23 Jahren, erhöht sich der Wert der Anlagen bei gleichzeitigen Abschreibungen von 34.5 Mio. Franken³ um 38.5 Mio. Franken auf 97.5 Mio. Franken. Ohne zusätzliche Finanzierungsanteile erhöht sich das Fremdkapital um 38.5 Mio. Franken auf 46.5 Mio. Franken. Zu dem Zeitpunkt wären die Anlagen also noch zu 50 Prozent mit Eigenmitteln finanziert. Der Eigenkapitalanteil ist dabei immer noch hoch angesichts des um 65 % über dem oben hergeleiteten *durchschnittlichen* Anlagevermögen von 118 Mio. Franken liegenden Anlagevermögens von 97.5 Mio. Franken.

Bei einem Zinssatz von 3 Prozent ergibt dies im Jahr 2030 eine Zinsbelastung von 1.4 Mio. Franken gegenüber 390'000 Franken im Jahr 2006. Da im Jahr 2006 noch die Abschreibungen auf dem Kanalnetz und die Einlagen in die Vorfinanzierung mehr als 1.8 Mio. Franken betragen, also 300'000 Franken mehr als die kalkulatorischen Abschreibungen, ergibt sich aus der höheren Zinslast bis in 23 Jahren lediglich ein Erhebungsbedarf für die jährlich wiederkehrenden Gebühren von knapp 700'000 Franken auf Grund des geplanten Werterhalts.

Selbst wenn die neuen Kanäle über 60 anstatt 80 Jahre abgeschrieben würden, reichten die 1.5 Mio. Franken pro Jahr auch noch im Jahr 2030 aus, um die Abschreibungen zu finanzieren. Da mit den heutigen Gebühren bereits 300'000 Franken jährlich zusätzlich zu den kalkulatorischen Abschreibungen in die Vorfinanzierung fließen, ergibt sich heute auch aus der Finanzierungssicht kein Erhebungsbedarf.

Es gibt aus betriebswirtschaftlicher Sicht somit weder auf Grund der Kosten noch auf Grund der Finanzierung der Abwasseranlagen einen Erhebungsbedarf. Die Finanzierungskosten sind auch mit den heutigen Gebühren noch über mehrere Jahre gedeckt, selbst wenn in Zukunft hohe Investitionen anfallen, die aktiviert und über die Lebensdauer abgeschrieben werden.

Die Preisüberwachung hat ein gewisses Verständnis, wenn die Stadt Bedenken hat, den Eigenfinanzierungsgrad von heute über 80 Prozent auf 50 Prozent absinken zu lassen, auch wenn dies auf Grund der überdurchschnittlich hohen Investitionen in den nächsten Jahren völlig normal erscheint. Wir erachten es daher als vertretbar, die Gebühr bereits heute um 10 Prozent anzuheben. Werden in den nächsten Jahren zusätzlich 400'000 Franken pro Jahr in die Vorfinanzierung eingelegt, sinkt der Eigenfinanzierungsgrad lediglich auf 60 Prozent. Eine höhere Vorfinanzierung ist dagegen nicht vertretbar, da nach dieser intensiven Erneuerungsphase, der Eigenkapitalanteil auf Grund der nachher wohl unterdurchschnittlichen Erneuerungsrate wieder steigen wird und weil mit diesen 10 Prozent schon mehr als die Hälfte der in Zukunft anfallenden Mehrkosten vorweggenommen werden.

Für die Kosten der ARA gehen wir davon aus, dass diese etwa im heutigen Rahmen bleiben werden.

Die Stadt plant auch verschiedene *Erweiterungsinvestitionen*. Diese dürfen im Gegensatz zu den *Ersatzinvestitionen* auf keinen Fall über wiederkehrende Gebühren vorfinanziert werden. Erweiterungsinvestitionen werden im Hinblick auf einen grösseren Kundenkreis getätigt und sollen durch die daraus entstehenden grösseren Umsätze und über die Anschlussgebühren finanziert werden.

Preisvergleiche (vgl. Beilagen 1 und 2)

Die Preisüberwachung erhebt Gebührendaten bei den grösseren Schweizer Gemeinden. Zurzeit ist der Gebührenvergleich der Gemeinden zwischen 15- und 20'000 Einwohnern in Bearbeitung. Zu dieser Gruppe gehört auch *Gossau*. Bei den Abwasserpreisen liegt *Gossau* heute im Durchschnitt (vgl. Beilage 1). Bereits mit der geplanten Erhöhung 2008 würde *Gossau* für alle Haushaltstypen zu den teuersten 25 Prozent gehören (vgl. Beilage 2). Mit einer Erhöhung um 10 Prozent würde die Stadt *Gossau* nur leicht über dem Durchschnitt liegen.

³ 23 * 1.5 Mio. Franken.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt Ihnen der Preisüberwacher:

- **Die zukünftigen Investitionen zu aktivieren und über die geplante Nutzungsdauer abzuschreiben.**
- **Auf die Erhöhung der Abwassergebühren heute zu verzichten oder allenfalls, sollte die Gemeinde aus anderen als betriebswirtschaftlichen Gründen die Höhe der Verschuldung begrenzen wollen, die Abwassergebühren um höchstens 10 Prozent zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die Behörde diesen Entscheid gefällt hat, werden wir vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Strahm
Preisüberwacher

Beilagen erwähnt